

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Aynouna". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 30159 Hannover, Kestnerstr. 37.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen i. S. v. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen. Weitere Zwecke sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung und Bildung und der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Nothilfe im medizinischen und sozialen Bereich für arme, mittellose, kranke und hilflose Kinder, sowie deren Familien und Dorfgemeinschaften
- Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Finanzierung der Schulgebühren und Schulmaterialien
- Förderung von Mikro-Projekten, z.B. im landwirtschaftlichen Bereich
- Initiierung nachhaltiger Entwicklungsaktionen oder die Beteiligung an solchen, z.B. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Bau medizinischer Versorgungszentren
- Bereitstellung von Hilfsgütern in Krisensituationen sowie Finanzierung von Krankenversicherungen
- Umsetzung von Häuserbau-Projekten, um Obdachlosen eine Bleibe und Schutz vor höherer Gewalt sowie Erkrankungsrisiken zu gewährleisten
- Gründung von Aktivitäten zur Förderung von selbstständigen Einkommensquellen und der Verbreitung von Ausbildungssystemen
- Förderung und Umsetzung von Bauprojekten zur Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der medizinischen Versorgung

Der Verein arbeitet international solidarisch, er ist religionsunabhängig und unabhängig von politischen Parteien oder Ethnien.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein beabsichtigt nicht unternehmerisch tätig zu werden.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- § 3 Nr. 1 Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- § 3 Nr. 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassenwart.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung eines Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Nr. 2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

§ 9 Nr. 3 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 9 Nr. 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- § 9 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
- § 9 Nr. 6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- § 9 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- § 11 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 11 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wikwiheba e.V.“, Himmelreichstr. 4, 80538 München, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ verabschiedet.

Hannover, den _____ (Gründungsdatum)